

GR_GERICHTE V 2009 5 vom 27. Oktober 2009

GR Gerichte, 2009-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_V_2009_5

FR: GR_GERICHTE V 2009 5 du 27 octobre 2009

IT: GR_GERICHTE V 2009 5 del 27 ottobre 2009

Regeste

Gemeindeabstimmung | politische Rechte

Erwägungen

E. 1

An der Gemeindeversammlung ... vom 29. Juli 2009 behandelten die Stimmberechtigten drei Traktanden, nämlich: - Trakt. 1: Gesetz über die Katastrophenorganisation in der Gemeinde ... - Trakt. 2: Kreditfreigabe öffentliche WC-Anlage ... - Trakt. 3: Gesuch Bergbahnen ... AG um Landabtausch für Neubau Einstellhalle Pistenmaschinen und Personalzimmer. Allen drei Vorlagen wurde in der Folge mit grossem Mehr (58:18) zugestimmt, ohne dass irgendwelche Einwände bezüglich der Einladung zur Gemeindeversammlung erhoben worden waren. ... nahm an der Gemeindeversammlung nicht teil.

E. 2

Am 31. Juli 2009 erhob ... gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 29. Juli 2009 frist- und formgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit dem Antrag, alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung seien für nichtig und ungültig zu erklären oder aufzuheben. Der Gemeinderat der Gemeinde ... sei anzuweisen, die für die Gemeindeversammlung vom 29. Juli 2009 traktandierten Geschäfte Traktandum 1 und Traktandum

E. 3

Die Gemeinde ... liess Abweisung der Beschwerde beantragen, soweit darauf eingetreten werden könne. Auf die Stimmrechtsbeschwerde der Beschwerdeführerin, welche an der Versammlung gar nicht teilgenommen habe, könne bereits zufolge Verspätung nicht eingetreten werden. Zudem erwiesen sich die von ihr erhobenen Ausstandseinreden allesamt als unbegründet. Selbst wenn aber die Ausstandsvorschriften zur Anwendung gelangen müssten, würde dies der Beschwerdeführerin angesichts der klaren Abstimmungsergebnisse nichts nützen. Die Tatsache, dass eine Person bei der Bergbahnen ... AG angestellt sei, begründe noch kein unmittelbares, persönliches Interesse am Ausgang der Abstimmung. Das Interesse sei höchstens ein indirektes. Die Kritik an der nicht fristgerechten Einladung zur Gemeindeversammlung sei aus verschiedenen Überlegungen (rechtzeitiger Aushang am Schwarzen Brett; Publikation im Internet) nicht stichhaltig. Das zusätzliche Orientierungsschreiben wäre daher gar nicht mehr nötig gewesen. Diese Art der Einberufung der Gemeindeversammlung entspreche langjähriger Übung in der Gemeinde ... Auch das Verwaltungsgericht habe das „Schwarze Brett“ stets als ausreichendes Publikationsorgan angesehen (PVG 1990 Nr. 47). Ebenso wenig könne von einer rechtsmissbräuchlichen Einberufung der Gemeindeversammlung gesprochen werden. Der

Entscheid, ob eine Sachvorlage der Urnengemeinde oder der Gemeindeversammlung unterbreitet werde, obliege dem Gemeinderat. Es treffe auch nicht zu, dass in der Tourismusgemeinde ... die Stimmbürger in der Hauptsaison Ferien machten. Das Gegenteil werde durch die überdurchschnittliche Beteiligung an der besagten Gemeindeversammlung (76 Stimmbürger) bestätigt. Es habe gute Gründe gegeben, die Traktanden 1 und 3 der Gemeindeversammlung

vorzulegen. Eine grosse Schwäche der Urnenabstimmung bestehe darin, dass der Stimmbürger zu einer Vorlage nur ja oder nein sagen könne und keine Möglichkeit zur Mitwirkung habe. In der Gemeindeversammlung sei dies aber möglich. Dem Gemeindevorstand und dem Gemeinderat sei es hier besonders wichtig gewesen, dass diese Einflussmöglichkeit der Stimmbürger erhalten geblieben sei. Auch der Einwand, die Stimmbürger hätten sich in dieser kurzen Zeit gar nicht mit der Problematik der beiden Geschäfte auseinandersetzen können, entbehre einer sachlichen Grundlage. Diese Geschäfte seien wiederholt im Gemeinderat diskutiert worden und zwar an öffentlichen Sitzungen. Zudem seien die Protokolle der Gemeinderatssitzungen publiziert worden. An der Gemeindeversammlung habe man zudem zusätzliche Informationen einholen können. Die Rüge, die Gemeinde habe die Abstimmungsergebnisse weder auf dem schwarzen Brett noch auf der Homepage veröffentlicht, sei nicht nachvollziehbar. Eine entsprechende Vorschrift kenne das Gemeinderecht nicht. Art. 12 GdeV schreibe nur vor, dass das Protokoll der Gemeindeversammlung 10 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt werde. Daran habe sich die Gemeinde gehalten.

E. 4

a) In der Sache selbst macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen eine Verletzung von Art. 19 Abs. 2 GdeV geltend. Danach darf an Gemeindeversammlungen nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind. Mit anderen Worten muss die Einladung zur Gemeindeversammlung mit Bekanntgabe der Traktanden spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin ergehen. Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Einladung ergehen kann, ist Art. 14 Abs. 2 GdeV einschlägig. Danach gelten das „Schwarze Brett“ sowie gedruckte und elektronische Medien als gemeindliche Publikationsorgane. Unbestritten geblieben ist, dass die Gemeinde die Gemeindeversammlung vom 29. Juli 2009 bereits am 17. Juli 2009 am Schwarzen Brett, sowie parallel dazu im Internet angekündigt und gleichzeitig jeweils auch die Traktandenliste bekanntgegeben hat. Damit wurde den erwähnten kommunalgesetzlichen Vorgaben hinreichend Rechnung getragen. Das übergeordnete kantonale Recht kennt jedenfalls keine spezielle Regelung, welche die gemeindliche Publikationspraxis als unzulässig erscheinen liesse. Vielmehr entspricht die Ankündigung der Gemeindeversammlung am Schwarzen Brett, wie vorliegend nicht nur kommunalgesetzlich vorgesehen, sondern offenbar auch gängiger Praxis, welche sich im Lichte der hierzu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als vertretbar und korrekt erweist (PVG 1990 Nr. 47). Entsprechend steht unschwer fest, dass die Einladung zur Gemeindeversammlung vom 29. Juli 2009 korrekt und - da bereits 12 Tage vorher publiziert - rechtzeitig erfolgte. Die Tatsache, dass den Haushalten am 22. Juli 2009 noch zusätzlich eine schriftliche Einladung zugestellt worden ist,

welche ihrerseits die Frist von 10 Tagen nicht einhält, erweist sich im Lichte des Dargelegten als nicht rechtserheblich. b) Die Beschwerdeführerin wirft der Gemeinde ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vor, welches sie im Umstand erblickt, dass diese die Abstimmungsgeschäfte gezielt in der Ferienzeit und wohl aus abstimmungstaktischen Überlegungen einer kurzfristig einberufenen Gemeindeversammlung unterbreitet habe, anstatt diese der Urnenabstimmung zu unterstellen, was aufgrund der Komplexität der Vorlagen geboten gewesen wäre. Auf diese Weise habe sie wohl missliebige Opposition gering halten wollen. Letztendlich sei es jedoch vielen Stimmbürgern nicht möglich gewesen, ihre demokratischen Rechte auszuüben, und es habe daraus an der Versammlung daher denn auch ein nicht repräsentatives Abstimmungsergebnis resultiert. Ihr kann nicht gefolgt werden. c) Wie oben ausgeführt, hat die Gemeinde die kommunalgesetzliche Mindestfrist von 10 Tagen für die Einladung zur Gemeindeversammlung eingehalten. Eine weitergehende, gesetzliche Verpflichtung, wonach sie bei komplizierteren Vorlagen eine längere Frist zu beachten hätte, lässt sich weder dem kommunalen noch dem übergeordneten Recht entnehmen; letzteres statuiert vielmehr als Mindestvoraussetzung gar nur eine 5-tägige Frist (Art. 12 Abs. 2 GG). Ebenso wenig kann mit Fug gesagt werden, dass einem Stimmbürger aufgrund der 10-tägigen Frist (de facto: 12 Tage) die Wahrnehmung der politischen Rechte in unzulässiger Art und Weise verunmöglicht worden wäre. Das Verwaltungsgericht hat jedenfalls in PVG 2000 Nr. 3 eine 14-tägige Einberufungsfrist als ausreichend qualifiziert. Die dort vorgebrachten Überlegungen lassen sich ohne weiteres auch auf die hier zur Beurteilung stehende 10-tägige Frist übertragen. Auch der Einwand, die Durchführung einer Gemeindeversammlung während der touristischen Hochsaison sei rechtsmissbräuchlich, erweist sich als unbegründet. Es spricht in der Tat einiges dafür, dass gerade in einer Tourismusdestination während der Ferienzeit (Zwischensaison) die Mehrheit der Stimmbürger ortsanwesend ist; zu denken ist dabei nicht zuletzt auch an die erforderlichen Arbeiten und

Vorkehren im Zuge der bevorstehenden Hauptsaison. Demgegenüber liesse sich dasselbe Argument in der Hauptsaison wohl ins Gegenteil verkehren, indem dann die meisten Stimmberechtigten keine Zeit hätten, an einer Gemeindeversammlung teilzunehmen, weil sie im Betrieb beschäftigt seien. Vorliegend haben zudem nicht weniger als 76 Stimmberechtigte an der Gemeindeversammlung und den Abstimmungen der Sachvorlagen teilgenommen. Von einem rechtsmissbräuchlichen gemeindlichen Verhalten kann daher keine Rede sein. d) Ins Leere zielt auch der Vorwurf, dass der Gemeinderat die drei Sachgeschäfte in Überschreitung seines Ermessens der Gemeindeversammlung anstatt der Urnenabstimmung unterbreitet habe. Die Beschwerdeführerin hat selbst zutreffend erkannt, dass Art. 16 GdeV dem Gemeinderat das Recht einräumt, nach Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Sachvorlage der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung zu unterbreiten sei. Vorliegend ist im Lichte ihrer Vorbringen nichts ersichtlich, was den Schluss zuliesse, dass die Zuweisung ermessensmissbräuchlicher und/oder willkürlicher Art und Weise erfolgt wäre. Ganz im Gegenteil. Abgesehen davon, dass die beiden Instrumente mit Bezug auf den mit dem Abstimmungsergebnis zum Ausdruck gebrachten Volkswillen ohne weiteres gleichwertig sind, ist es wohl kaum im Voraus abschätzbar, ob die Gegner oder die Befürworter einer Vorlage eher an einer Gemeindeversammlung oder an einer Urnenabstimmung teilnehmen. Im Übrigen besteht gerade die Schwäche einer Urnenabstimmung im Umstand, dass der Stimmbürger zu einer Vorlage lediglich mit „ja“ oder mit „nein“ stimmen kann, wohingegen er an einer Gemeindeversammlung die Möglichkeit hat, Fragen zu stellen, Anregungen einzubringen und auf die definitive

Ausgestaltung der Vorlage rechtsgestaltend einzuwirken, allenfalls diese gar zur Überarbeitung und Neuauflage an den Vorstand zurückzuweisen. Unter dieser Optik erscheint die Zuweisung der Sachvorlagen an die Gemeindeversammlung sachlich ohne weiteres als zulässig und vertretbar (vgl. zum Ganzen auch: VGU U 2000 124). Was die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang noch vorbringen lässt, geht an der Sache vorbei.

E. 5

a) Nicht gefolgt werden kann der Beschwerdeführerin sodann noch insoweit, als sie sich darüber beklagt, dass die Gemeinde die Abstimmungsergebnisse im Zeitpunkt der Beschwerdeeingabe weder am Schwarzen Brett noch im Internet publiziert habe. Abgesehen davon, dass das Gemeinderecht keine entsprechende Publikationsverpflichtung kennt, hätte selbst eine verspätete Bekanntgabe keinen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis, sondern höchstens auf den - hier nicht näher interessierenden - Fristenlauf. Jedenfalls war es der Beschwerdeführerin, wie ihre Eingabe unschwer aufzeigt, ohne weiteres möglich frist- und formgerecht beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben. b) Ein Publikationserfordernis kennt das Gemeinderecht in Art. 12 GdeV lediglich insofern, als die Verhandlungen der Gemeindeversammlung zu protokollieren sind (Abs. 1) und das Protokoll 10 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen ist (Abs. 2). Nachdem die Gemeinde unbestrittenermassen das Protokoll am 7. August 2009 sowohl am Schwarzen Brett ausgehängt als auch im Internet publiziert hat, ist sie auch den erwähnten Vorgaben korrekt nachgekommen. - Damit erweist sich die Beschwerde als vollumfänglich unbegründet und ist entsprechend abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführerin (Art. 73 VRG). Von der Zusprechung einer Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin kann abgesehen werden, da sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt hat (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 302.--

zusammen Fr. 1'802.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 11. Juni 2010 abgewiesen (1C_37/2010).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.